

Inhaltsverzeichnis Abteilungsordnung

§1.	NAME UND SITZ DER ABTEILUNG.....	3
§2.	RECHTSSTELLUNG DER ABTEILUNG	3
§3.	ZWECK DER ABTEILUNG	3
§4.	VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT.....	3
§5.	GESCHÄFTSJAHR	3
§6.	MITGLIEDSCHAFT	4
§7.	AUFNAHME DES MITGLIEDS	4
§8.	RECHTE DES MITGLIEDS.....	4
§9.	PFLICHTEN DES MITGLIEDS	5
§10.	BEITRÄGE DES MITGLIEDS.....	5
§11.	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§12.	ORGANE DER ABTEILUNG.....	6
§13.	ABTEILUNGSVERSAMMLUNG	6
§14.	DIE ABTEILUNGSLEITUNG	7
§15.	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DER ABTEILUNGSLEITUNG.....	8
§15.1	ABTEILUNGSLEITER	8
§15.2	STELLVERTRETENDER ABTEILUNGSLEITER.....	8
§15.3	LEITER SPIELBETRIEB	9
§15.4	LEITER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT.....	9
§15.5	LEITER FINANZEN.....	9
§15.6	JUGENDWART.....	9
§15.7	AH-LEITER.....	9
§15.8	DER VERGNÜGUNGSWART.....	9
§15.9	BEISITZER.....	9
§15.10	JUGENDLEITER.....	9
§16.	KOMPETENZEN	9
§17.	RECHNUNGSPRÜFUNG	10
§18.	AUFLÖSUNG	10
§19.	INKRAFTTRETEN DER ABTEILUNGSORDNUNG	10

Inhaltsverzeichnis Jugendordnung

§1. NAME UND MITGLIEDSCHAFT	11
§2. AUFGABEN UND ZIELE	11
§3. JUGENDVOLLVERSAMMLUNG	11
§4. JUGENDVORSTAND.....	11
§4.1 MITGLIEDER DES JUGENDVORSTAND	11
§4.2 AMTSZEIT	12
§4.3 AUFGABEN DES JUGENDVORSTAND	12
A) FÜHREN UND VERWALTEN DER JUGENDKASSE;	12
B) ZUSAMMENARBEIT MIT DEM GESAMTJUGENDAUSSCHUß;	12
§5. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES JUGENDVORSTAND.....	12
§5.1 JUGENDLEITER/IN	12
§5.2 JUGENDSPRECHER/IN	12
§5.3 JUGENDWART.....	12
§6. GÜLTIGKEIT, ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG	12
§7. SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....	12

§1. Name und Sitz der Abteilung

§1.1 Die Abteilung führt den Namen „Turn- und Sportverein Rudersberg 1906 e.V. - Abteilung Handball“
(TSV Rudersberg e.V. - Abteilung Handball).

§1.2 Die Abteilung hat ihren Sitz in Rudersberg.

§2. Rechtsstellung der Abteilung

§2.1 Die Abteilung ist gemäß § 14 der Vereinssatzung dem Turn- und Sportverein Rudersberg e.V. als Abteilung angegliedert. Die Mitglieder der Handballabteilung sind Mitglieder des TSV Rudersberg. Für alle Abteilungsmitglieder hat die Satzung des TSV Rudersberg und diese Abteilungsordnung Gültigkeit. Für alle Jugendliche, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt weiterhin die Jugendordnung des TSV Rudersberg Abteilung Handball

§3. Zweck der Abteilung

§3.1 Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Handballsports auf gemeinnütziger Grundlage. Der Gemeinnützige Zweck wird von der Abteilung ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Die Abteilung erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§3.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Abteilung.

§3.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§4. Verbandszugehörigkeit

§4.1 Die Abteilung ist über den TSV Rudersberg Mitglied des Württembergischen Handballverband (HVW).

§4.2 Die Abteilung ist über den TSV Rudersberg Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V.

§5. Geschäftsjahr

§5.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6. Mitgliedschaft

- §6.1 Die Abteilung besteht aus
- Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- §6.2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres spielberechtigt für die aktive Mannschaften sind. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung grundsätzlich zum Beginn des Geschäftsjahres möglich.
- §6.3 Passive Mitglieder sind Förderer der Abteilung. Eine Umwandlung ist durch schriftliche Erklärung bei der Abteilungsleitung zu beantragen.
- §6.4 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres nicht spielberechtigt für die aktiven Mannschaften sind.
- §6.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Abteilung verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§7. Aufnahme des Mitglieds

- §7.1 Der Antrag auf Aufnahme in die Abteilung ist schriftlich (Formblatt) bei der Abteilungsleitung einzureichen.
Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- §7.2 Mit der Aufnahme durch die Abteilungsleitung und Zustimmung des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft.

§8. Rechte des Mitglieds

- §8.1 Die Benutzung der Einrichtungen der Abteilung setzt die Abteilungsmitgliedschaft voraus. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung.
- §8.2 Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Abteilung unter Beachtung der von den Abteilungsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- §8.3 Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen , nicht zu.

- §8.4 Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr regelt die Jugendordnung der Handballabteilung.
- §8.5 Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.
- §8.6 Durch ihre Mitgliedschaft im TSV Rudersberg stehen den Mitgliedern der Abteilung gemäß § 7 der Satzung des TSV auch die Einrichtungen des TSV Rudersberg zur Verfügung.

§9. Pflichten des Mitglieds

- §9.1 Sämtliche Mitglieder haben die aus der Abteilungsordnung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen der Abteilung zu unterstützen.
- §9.2 Die Mitglieder haben die von den Abteilungsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- §9.3 Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet

§10. Beiträge des Mitglieds

§10.1 Vereinsbeiträge
Der Beitrag für den TSV Rudersberg wird von diesem festgelegt. Er ist gesondert zu entrichten.

§10.2 Abteilungsbeitrag

- a) Zur Durchführung des Spielbetriebs wird ein Abteilungsbeitrag erhoben.
- b) Die dazu herangezogenen Gruppen, (Jugend - Aktive - AH), die Beitragshöhe bzw. zu leistende Dienstleistungen werden von der Abteilungsleitung festgelegt und müssen von der Abteilungsversammlung bestätigt werden.
- c) Der Abteilungsbeitrag wird entsprechend der Beitragsordnung des TSV Rudersberg fällig.

§11. Beendigung der Mitgliedschaft

§11.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

§11.2 Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

§11.3 Die Abteilungsleitung kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern den Ausschluß eines Abteilungsmitglieds beschließen, wenn

- a) trotz wiederholter Mahnung die Beiträge nicht bezahlt werden,
- b) vorsätzlich gegen diese Abteilungsordnung verstoßen wird,
- c) sein Betragen zu einer Schädigung des Ansehens der Abteilung führt.

§11.4 Gegen den Beschluß, der dem einzelnen Abteilungsmitglied vom Abteilungsleiter schriftlich mitzuteilen und zu begründen ist, kann Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusses beim Abteilungsleiter einzureichen und muß von diesem der Abteilungsleitung zur erneuten Entscheidung vorgelegt werden.

§11.5 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an der Abteilung. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§12. Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

§12.1 Die Abteilungsversammlung

§12.2 Die Abteilungsleitung

§12.3 Die Abteilungsjugendversammlung

§12.4 Der Abteilungsjugendvorstand

§13. Abteilungsversammlung

§13.1 Der Abteilungsleiter beruft alljährlich im 2.Quartal zum Abschluß des Spieljahres eine ordentliche Abteilungsversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“ unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§13.2 Soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes gesagt wird, ist die Abteilungsversammlung für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts der Abteilungsleitung.
- b) Entgegennahme des Kassenberichts.
- c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer.
- d) Entlastung der Abteilungsleitung.
- e) Wahl der Abteilungsleitung und der Rechnungsprüfer.
- f) Bestätigung der Mitgliedsbeiträge.
- g) Genehmigung des Haushaltsplans mit Budget für die Jugendkasse.
- h) Änderungen der Abteilungsordnung.
- i) Behandlung der Anträge der Mitglieder.

- §13.3 In dringenden Fällen ist der Abteilungsleiter befugt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung anzuberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Abteilungsversammlung beträgt 2 Wochen.
- §13.4 Anträge der Mitglieder für die ordentliche Abteilungsversammlung müssen dem Abteilungsleiter 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Abteilungsversammlung bekanntzugeben.
- §13.5 Um Dringlichkeitsanträge aus der Abteilungsversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- §13.6 Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- §13.7 In allen Abteilungsversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Abteilungsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- §13.8 Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält,
- §13.9 Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Abteilungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- §13.10 Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§14. Die Abteilungsleitung

- §14.1 Die Abteilungsleitung ist das ausführende Organ der Abteilung. Sie besteht aus:
- a) dem Abteilungsleiter;
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter;
 - c) dem Spielleiter;
 - d) dem Frauenwart
 - e) dem Schriftführer;
 - f) dem Abteilungskassier;
 - g) dem Jugendwart;
 - h) dem AH-Leiter (bei Bedarf);

- i) dem Vergnügungswart;
- j) dem Beisitzer (bei Bedarf).
- k) dem Jugendleiter

§14.2 Die Mitglieder der Abteilungsleitung , ausgenommen der Jugendleiter, werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlung im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsleitung kann die Abteilungsleitung ein Abteilungsmitglied mit dem Amt des Ausgeschiedenen kommissarisch betrauen.

§14.3 Der Jugendleiter wird gewählt, wie es in der Jugendordnung festgelegt ist.

§14.4 Der Abteilungsleitung obliegen alle Aufgaben der Abteilungsführung, sofern sie nicht ausdrücklich durch diese Abteilungsordnung der Abteilungsversammlung oder dem jeweiligen Ressortleiter allein übertragen sind.

§14.5 Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Abteilungshaushaltsplans zu leisten.

§14.6 Die Abteilungsleitung kann zu ihrer Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Abteilungsversammlung bilden lassen.

§14.7 Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter einberufen sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens 2 Mitglieder der Abteilungsleitung dies beantragen. Die Abteilungsleitung ist beschlußfähig, wenn der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend sind.

§14.8 Die Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung der Abteilungsleitung.

§15. Aufgaben und Zuständigkeit der Abteilungsleitung

§15.1 Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber dem Vereinsvorstand. Er beruft die Abteilungsversammlung und die Sitzungen der Abteilungsleitung ein und leitet diese. Außerdem koordiniert er die Tätigkeit der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung.

§15.2 Stellvertretender Abteilungsleiter

Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter bei dessen Verhinderung. Er ist zugleich technischer Leiter und ist für den gesamten sportlichen Bereich zuständig. Eine

Abklärung mit dem Spielleiter hat zu erfolgen.

§15.3 Leiter Spielbetrieb

Vom Leiter Spielbetrieb werden alle Aufgaben des Trainings- und Spielablaufs geregelt. Er ist für die Pflege und Erhaltung der dazugehörigen Sportgeräte und -kleidung zuständig.

§15.4 Leiter Öffentlichkeitsarbeit

Der Leiter Öffentlichkeitsarbeit erledigt den internen und externen Schriftverkehr und die Pressearbeit, soweit diese nicht von den Mitgliedern der Abteilungsleitung erledigt werden. Zu den Aufgaben gehört die Präsentation der Abteilung in sämtlichen Medien nach außen. Gleichzeitig führt und erstellt er die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Besprechungen der Abteilungsleitung. Die Protokolle werden von ihm und dem Abteilungsleiter unterschrieben.

§15.5 Leiter Finanzen

Der Leiter Finanzen verwaltet das Abteilungsvermögen, führt das Kassenbuch und die Kassen. Er veranlaßt die freigegebenen Zahlungen. Neben den Einnahmen und Ausgaben wird ein Kontenrahmen geführt. Dieser wird von der Abteilungsleitung nach Bedarf festgelegt. In Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung erstellt der Leiter Finanzen zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan als Vorschlag zur Beschlußfassung durch die Abteilungsversammlung.

Er ist für die Abstimmung mit der Jugendkasse verantwortlich.

§15.6 Jugendwart

Der Jugendwart regelt den gesamten Bereich des Jugend-Spielbetriebs. Die für den Spielbetrieb vorgesehenen Mannschaften werden in Absprache mit der Abteilungsleitung gemeldet.

§15.7 AH-Leiter

Von diesem wird der gesamte AH-Bereich geregelt. Die für den Spielbetrieb vorgesehenen Mannschaften werden in Absprache mit der Abteilungsleitung gemeldet.

§15.8 Der Vergnügungswart

Der Vergnügungswart schlägt der Abteilungsleitung alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres die geplanten geselligen Veranstaltungen vor und organisiert diese.

§15.9 Beisitzer

Dieser steht für besondere Aufgaben zur Verfügung

§15.10 Jugendleiter

Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Jugendordnung festgelegt.

§16. **Kompetenzen**

§16.1 Jedes Mitglied der Abteilungsleitung ist berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung und Durchsetzung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung und der Abteilungsleitung zu sorgen.

§16.2 Bei Kompetenzüberschneidungen wird die Zuständigkeit von der Abteilungsleitung festgelegt.

§17. Rechnungsprüfung

§17.1 Die Rechnungsprüfer werden jeweils von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, zum 31.12. die Rechnungsunterlagen der Abteilung zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Der Abteilungsversammlung ist hierüber zu berichten.

§18. Auflösung

§18.1 Die Auflösung der Abteilung kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung des TSV Rudersberg beschlossen werden. Es gelten dazu die Bestimmungen des § 17 der Satzung des TSV Rudersberg.

§19. Inkrafttreten der Abteilungsordnung

§19.1 Die vorstehende Abteilungsordnung tritt mit ihrem Beschluß in der Abteilungsversammlung vom 18.März 1990 in Kraft.

§19.2 Die Abteilungsordnung wurde geändert und tritt mit ihrem Beschluß in der Abteilungsversammlung vom 29.03.2000 in Kraft

Rudersberg, den 06.08.2005

TSV-Vorstand

Abteilungsleiter

Jugendordnung

§1. Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend in der Handballabteilung des TSV Rudersberg.

§2. Aufgaben und Ziele

Die Abteilungsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit in der Abteilung unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden. Die Jugendkasse ist zu führen und zu verwalten.

§3. Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Abteilungsjugend und besteht aus allen Mitgliedern der Abteilung im Alter vom 7. bis 18. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugend tätigen Mitarbeiter/innen. Sie findet jährlich einmal statt. Hierzu muß der Jugendleiter fristgerecht (mindestens zwei Wochen vorher), durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Büttel“, einladen.

Ihre Aufgaben sind:

§3.1 Wahl des Jugendvorstandes (ausgenommen Jugendwart);

§3.2 Entgegennahme des Kassenberichtes der Jugendkasse;

§3.3 Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer;

§3.4 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit.

§4. Jugendvorstand

§4.1 Mitglieder des Jugendvorstand

Der Jugendvorstand ist das ausführende Organ der Abteilungsjugend. Er besteht aus mindestens drei Personen. Ihm gehören an:

- a) Abteilungsjugendleiter/in;
- b) Abteilungsjugendsprecher/in oder stellvertretender Abteilungsjugendleiter/in
Abteilungsjugendwart (wird von der Abteilungsversammlung gewählt);

§4.2 Amtszeit

Die Mitglieder des Jugendvorstand, ausgenommen des Jugendwart, werden von der Jugendversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Abteilungsjugendleiter/in und Abteilungsjugendsprecher/in dürfen bei ihrer Wahl das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§4.3 Aufgaben des Jugendvorstand

- a) Führen und Verwalten der Jugendkasse;
- b) Zusammenarbeit mit dem Gesamtjugendausschuß;

§5. Aufgaben und Zuständigkeiten des Jugendvorstand

§5.1 Jugendleiter/in

Der oder die Jugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied in der Abteilungsleitung und vertritt die Abteilungsjugend nach innen und außen. Er oder sie beruft die Jugendversammlungen und die Jugendvorstandssitzungen ein und leitet diese.

§5.2 Jugendsprecher/in

Er oder sie ist Verbindungsperson zwischen den Jugendlichen und dem Jugendvorstand.

§5.3 Jugendwart

Die Aufgaben sind in der Abteilungsordnung aufgeführt.

§6. Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung trifft/treten mit der Bestätigung durch die Abteilungsleitung in Kraft.

§7. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Abteilungsordnung.

Rudersberg, den 06.08.2005

Abteilungsleitung